



Rs. 72  
1.

~~N. 134~~ N. 36.

Allgemeines  
EDICTUM,  
Worin  
Se. Königl. Majestät  
in Preussen  
Die/wegen derer  
Advocaten  
Und  
Procuratoren  
Vorhin emanirte  
Edicte und Verordnungen  
renoviren und schärffen.

Sub dato Berlin / den 24. Martii 1723.

Esleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.



ALLGEMEINE  
EDICTUM

Der Königl. Hof-  
in Preußen  
Sachwalter  
Advocaten

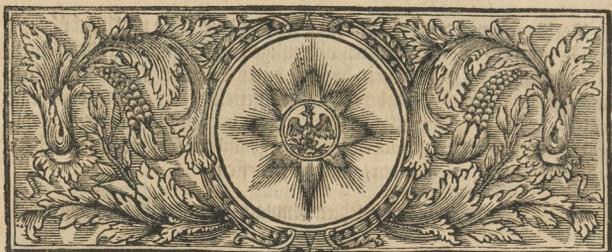
Procuratoren

Edicts und Verfügungen

unter dem Königl. Hof-  
in Preußen

Verordnet durch den Königl. Hof-  
in Preußen





**W** I R T U L  
N I C H W I L H E L M / von  
G O T T E S G n a d e n / K ö n i g i n P r e u ß  
s e n / M a r g g r a f f z u B r a n d e n b u r g / d e s  
H e i l . R ö m . R e i c h s E r z - C ä m m e  
r e r u n d E h u r f ü r s t / S o u v e r a i n e r P r i n z  
v o n O r a n i e n , N e u s c h a e l u n d V a l l e n g i n . i n G e l d e r n / z u M a g d e  
b u r g / C l e v e / G ü l i c h / B e r g e / S t ä t t i n / P o m m e r n / d e r C a s s u b e n  
u n d W e n d e n / z u R e c k l e n b u r g / a u c h i n S c h l e s i e n / z u C r o s s e n  
H e r z o g / B u r g g r a f z u N ü r n b e r g / F ü r s t z u H a l b e r s t a d t / M i n  
d e n / C a m i n / W e n d e n / S c h w e r i n / K a e b u r g / u n d M ö r s / G r a f  
z u H o h e n z o l l e r n / R u p p i n / d e r M a r c k / R a v e n s b e r g / H o h e n s t e i n /  
T e c k l e n b u r g / L i n g e n / S c h w e r i n / B ü h r e n u n d L e h r d a m / M a r q u i s  
z u d e r D e h r e u n d D i l z i n g e n / H e r r z u R a v e n s t e i n / d e r L a n d e  
K o s t o c k / S t a r g a r d / L a u e n b u r g / B ü t o w / A r l a y u n d B r e d a / &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir höchst. mißfällig  
wahrgenommen / was gestalt wieder Unsere / wegen derer Advocaten und  
Procuratoren / verschiedentlich / insonderheit unter denen Datis vom 1. Octo-  
bris 1714. und 17. Aprilis 1715. emanirte Edicta gehandelt / und Wir  
mit

mit Vorbergehung derer ordentlichen Gerichte / vielfältig zur Angekühr und ohne Noth behelliget / auch denen muhrwilligen und Streit liebenden Leuten / zu Erreichung eines ungerechten Zwecks / durch böse und zum Theil sich einbringende leichtfertige Rahmgebere und Schriftsteller / der Weg geöffnet und facilitiret werde; Das Wir dannenhero um solcher und anderen Inconvenientien zu remediren / resolviret und gut gefunden / sothane Unsere Edicta zu renoviren und zu declariren / auch zu schärffen.

Thun solches / ordnen und befehlen demnach hiermit und Kraft dieses

I.  
Das es zuvorderst bey ermeldten Unseren / wegen derer Advocaten und Procuratoren/ergangenen Verordnungen und Edictis überall sein Verbleiben haben / über dieselbe aber mit mehrerm Ernst und Nachdruck / als bißhero gehalten werden solle; Gestalt Wir die sämtliche in Unseren Königlichen Sühr- und anderen Landen befähliche Advocatos und Procuratores, um denen/selben und sonstn jedes Orts Ordnung / hinfünftig aufs genaueste nachzukommen / hierdurch ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade und Straffe / anweisen und befehligen lassen.

2.  
Zweytens wollen und befehlen Wir sämtlichen Advocatis und Procuratoribus Kraft dieses bey empfindlicher Bestraffung / sich alles glossirens und critisirens über Unsere Ordnungen und Edicta zu enthalten / auch ihnen selbst nach Gefallen keine Art zu processiren zu erwehlen / oder gar untereinander den Process, mit Vorbergehung des Gerichts / zu instruiren / sondern dem in Unseren Ordnungen vorgeschriebenen Modo genau nachzugehen / bey Vermeidung willkührlicher Straffe und Cassation dessen / sodarwieder vorgenommen worden.

3.  
Sollen dieselbe auch Terminos unter sich nicht prolongiren / noch einander dilaciones geben/sondern die vorgeschriebene Termine observiren/oder gewärtigen / das die Contravenirende/ohne weitere Cognition mit 10. Reichs Straffe beleger werden.

4.  
Auch sollen dergleichen Straffe diejenige leiden / so statt einzubringenden mündlichen Reccessus / sich unter stehen schriftliche Handlung zu übergeben / solgich eigenes Gefallens den Process zu führen und dem Gerichte vorzugestellen; Wie dann überdem auch alles / was solcher gestalt unternommen null und nichtig seyn soll.

f. Ha.

Saben dieselbe zu sorgen / das alsosort zu Anfang zureichende Mandata,  
und wann Vormündere verhanden / Tutoria oder Curatoria ad Acta gebracht/  
und dergestalt alle nullitäten verhütet werden / wer hierwieder handelt / soll mit  
Straffe belegen und darneben sub poena falsi Procuratoris , auch gewisser  
Geld - Bussse Mandatum einzuschaffen / verbunden seyn.

Weil an einigen Orten / wann Partheyen in Person erscheinen / keine  
Vollmacht ad Acta kommt / an anderen Orten auch Advocati ohne Voll-  
macht admittiret werden wollen / wann sie nur Information oder Acta, oder  
auch nur ein Schreiben von dem litigirenden Theil in Händen haben; So  
soll solches künftig abgestellt und sogleich entweder ein Mandatarius auf die  
ganze Sache bestellet oder der Advocat, so den Vortrag thut / und künftig  
seinen Nahmen jedesmahl mit ad Protocolum zu geben hat / als Mandatari-  
us gehalten werden.

Da auch zuweilen Advocati oder Procuratores vorgeben / das sie aus  
Furcht vor diesen oder jenen / einer Parthey nicht dier en könnten / eines Theils  
aber solches auf Concussiones , welche Wir bey Unserer Regierung und  
überall führenden gerechten Intention gar nicht gestatten / sondern unpar-  
theyisches Recht administiret wissen wollen / hinaus läufft / andern Theils  
offters aus Leichtfertigkeit und calumnienen Gemüthe umb ehrliche Leute  
in übeln Verdacht zu bringen / oder neue Anschläge und Verzögerungen zu  
erhalten / hernühret; So soll / so bald dergleichen geschieht / Fiscus sein Amt  
thun / und der solches angehende Advocatus oder Procurator erwelsen / das er  
von der Gegen Parthey abgeschrecket / oder selbige die gegen sie dienende  
Advocatos zu verfolgen gewöhnet / oder doch ein gnugsamer Verdacht dazu  
verhanden sey / in dessen Entschung der Conciptent und Revident mit einer  
ansehnlichen Geld - Bussse belegen / und wan eine offenbare Calumnie sich  
findet / der Advocatur und Procuratur verlustig erkläret werden soll; Wassen  
dann die blossie Dignität / Ansehen oder Function, wann nicht anderer Rechts-  
begründeter Verdacht dazu kommt / zu keiner Entschuldigung / vielweniger  
zum Beweis zureichend seyn soll.

Da auch Advocati und Procuratores off durch ihre Nachlässigkeit denen  
Partheyen die Sachen verderben und versäumen / die unschuldige Partheyen  
darüber seuffzen / und daher zum Nachtheil und Ruin derselben Restitutions-  
Proceffe und andere Weitläufftigkeit entstehen; So sollen zwar die Gerichte/  
was

was sich der Restitution halber gebühret/in möglichster Kürze erkennen/doch/  
wann die Säumniß von Advocaten oder Procuratoren herrühret / selbige/ es  
erfolge Restitutio oder nicht/ davor ernstlich gestraffet werden.

9.

Da auch einreisen will/ daß in denen Unter- Gerichten/ so nicht mit eigen  
nen Advocaten in solcher Anzahl versehen/ daß beyde Theile guffindendenfalls  
Beystande finden können/ Advocati sich eindringen und einer Parthey im  
Gericht assistiren wollen/ dagegen die andere ohne Beystand ist / oder mit  
schweren Kosten von anderen Orten ein Advocat gehohlet werden muß;  
So sollen dergleichen Unter- Gerichte die Sachen ohne Advocaten abthun  
und entscheiden/ zu solchem Ende sich aus denen Umständen im Gericht wohl  
informiren / darüber richtige Protocolla halten und vor allen Dingen die  
Güte versuchen/ denen Advocatis aber vor anderen Partheyen keinen Vor-  
tritt gestatten/es wäre dan/ das frembde bey solchen Gerichten etwas zu suchen  
hätten / und dazu Advocaten als Mandatarien abschicketen / welchenfalls  
doch die Sachen ohne Umschweiffe zu examiniren / zu protocolliren und  
abzuthun / maßen/ man Wir gleich an einigen Orten zuweisen nur einen Ad-  
vocaten angeordnet/ solches keines wegese in der Absicht geschehen / daselbst  
Processu zu führen/ sondern bey Errichtung wichtiger Contracte, Theilungen  
und dergleichen / oder da Einwohner an anderen Orten Processu führen und  
Supplicata übergeben müssen / selbigen Rath mit zu theilen/ oder auch als  
Iudicarios sich gebrauchen zu lassen. Dann soll auch kein Gericht befuge  
seyn / wann gleich Advocati daselbst zuläßi./ jemand/ der nicht ein Advocaten  
Patent erlanget hat / zum Vortrag einer Sache vor einen andern zu admittiren  
/ bey 10. Rthlr. Straffe / so oft es geschieht / und da nicht weniger die  
Erfahrung bezeuget / daß Advocati oder Procuratores umb einen geringen  
Gewinn die von Schulmeistern / Schreibern oder gar Umbkäufern und sol-  
chen Leuten/welche das Recht nicht verstehen/ gemachte Supplicata revidiren;  
So soll dieses hinführo bey 10. Rthlr. verboten seyn/ damit unter der Hand  
nicht weiter geheget werden / welche die Einfältigen zu Processen verleiten  
und anfrischen.

10.

Da auch Partheyen sich unterstehen ihre erste Instantien vorbeizugehen /  
und Uns zu behelligen / oder die Obern Collegia anzulassen; So  
sollen hinführo Advocati und Procuratores dergleichen Supplicata nicht ver-  
fertigen oder revidiren / es sey dann daß in denen Sachen/ so vor die Provin-  
cial Collegia gehören / daselbst geklaget / aber keine Hülffe erfolget / wel-  
ches

ches ins besondere auch in Ansehung Unserer sambtlichen Krieges- und Domainen. Gammern zu observiren.

11.

Da verschiedentlich versühret wird / daß zwar anzügliche passus durchgestrichen / aber doch so gelassen worden / daß die Worre füglich zu lesen / folglich die Calumnien nicht gehoben / vielmehr selbige zu verstecken gesucht worden; So soll in solchen Fällen die Anzüglichkeit eben so / als wann selbige ohne Anstrich wäre bestehen blieben / geahndet / auch im übrigen / damit der wahre Autor desto eher am Tage sey / die Supplicata, so in der Provintz gemachet und bey Hofe übergeben werden / von dem Concipienten in der Provintz gebührend unterschrieben werden / massen einem hiesigen Revidenten auch nicht entschuldigen muß / daß er anderweit das Supplicatum herbekommen.

12.

Und wie Wir hingegen die Advocaten und Procuratoren bey ihrem Amte wollen schätzen lassen; So sollen diejenige / so nicht in solcher Zahl angenommen / oder vermög derer Edicten befugt seyn Supplicata zu machen / oder sonst des Advocirens und Procurirens sich zu gebrauchen / wann sie sich dessen unterstehen / ernstlich gestraffet werden / und Fiscales deshalb ihr Amte thun; Und weil sich ein und andere so erdrechet / daß sie sich gleichsam mit Gewalt eindrängen / und den Vorwand / daß sie auf Unversitäten gewesen / oder zu Notarien creiret / oder auch Hoffnung erlanget in Numerum zu kommen / nehmen wollen; So sollen diejenige / wann sie nicht nach der ersten Geld-Bestrafung acquiesciren / mit dem Spanischen Mantel und nach Befunden harter gestraffet werden.

13.

Dann sollen auch insgemein zu Justitiariis Advocati recepti, oder so wenigstens Praxin getrieben / oder in Justiz-Bedienungen stehen / oder immatriculati Notarii, oder sonst mit tüchtigen Attestatis von Unseren Provincial Justitz-Collegiis, oder von Unseren Juristen-Facultäten versehen seyn / genommen / und wann ihren Aetis Glaube bezugemessen werden soll / in Gegenwart derer Unterthanen verheydet werden / Schulmeistere / Handwerker und dergleichen Personen müssen aber sich nicht unterstehen / sich als Justitarios gebrauchen zu lassen / oder gewärtigen / daß sie zur Straffe gezogen / oder mit Schimpff abgewiesen werden.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niedern Gerichten / Regierungen / Beambten / Magistraten und Nichteren / auch sonst Män-

nig.

möglich hiermit in Gnaden und ernstlich / hierüber nachdrücklich zu halten/  
gestalten auch das Officium Fisci zu vigiliren und die Contravenirende zur  
Bestrafung anzuzeigen hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen  
Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin/  
den 24. Martii 1723.

Fr. Wilhelm.



~~N. 114.~~

N. 36.

L. D. E. v. Plotho.



Rg 4675

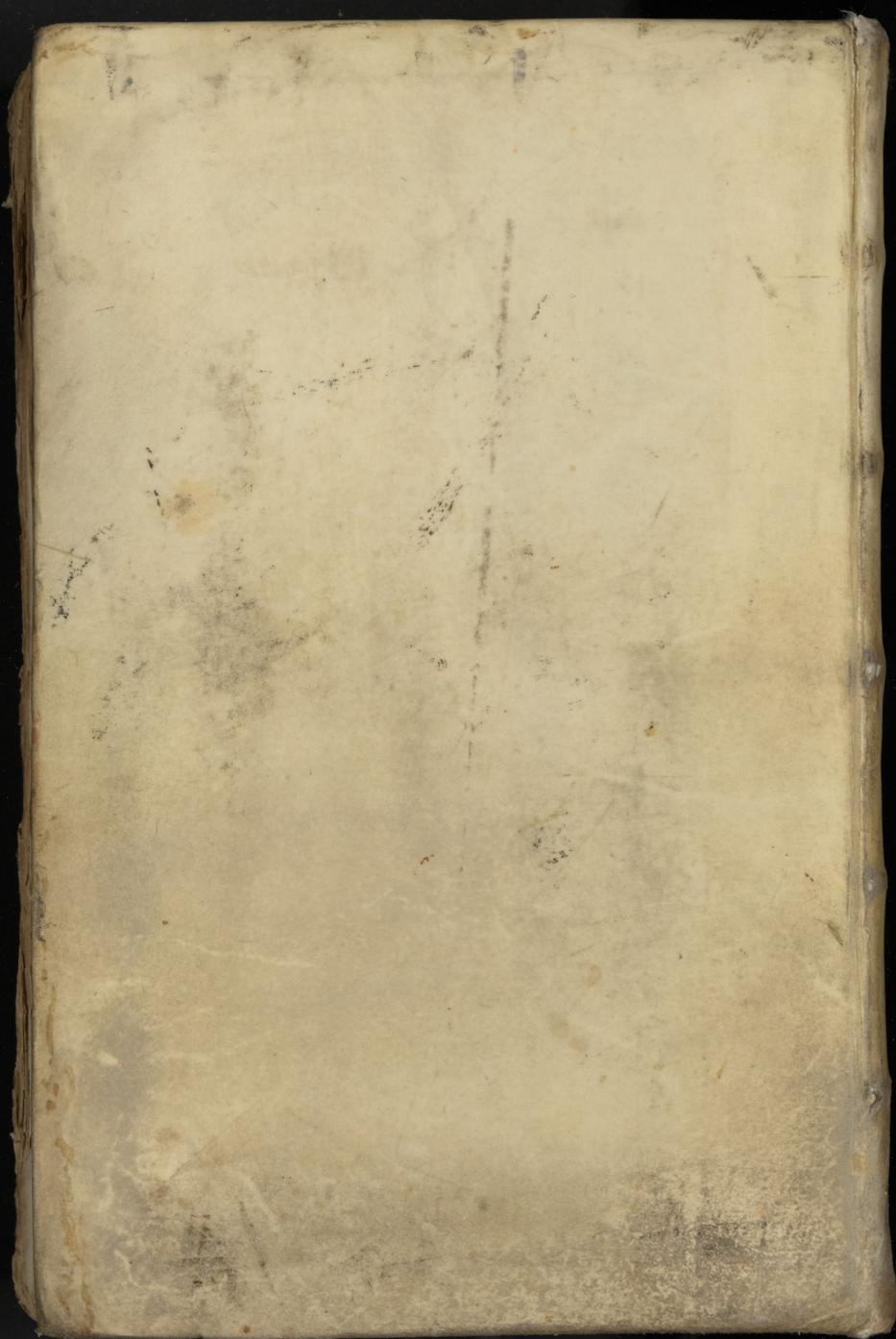
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.





~~N. 134~~ N. 36.

# Allgemeines EDICTUM,

Worin

Se. Königl. Majestät

Preussen

Die/wegen derer  
Advocaten

Und  
Curatoren

Worin emanirte  
Verordnungen  
bestehen und scharffen.

Berlin / den 24. Martii 1723.

de Vries, Königl. Preussif. Hoff. Buchdr.

